

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1991

Geschäftszahl

89/08/0097

Rechtssatz

Auch eine Lehrtätigkeit, zu deren Ausübung das Mitglied des Lehrkörpers einer Universität (zwar berechtigt, aber) nicht verpflichtet ist, bringt die Pflicht zur sinnvollen Gestaltung der Lehrveranstaltungen mit sich. Dafür spricht einerseits, daß § 25 Abs 4 UOG ausdrücklich auf § 2 Abs 1 AHSchStG Bezug nimmt, andererseits die Umschreibung der Grundsätze und Aufgaben der Universitäten in § 1 UOG.